

Studienordnung (Satzung) des Master - Studiengangs Schiffbau und maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 11. Januar 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenwesen Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums Schiffbau und maritime Technik mit dem Abschluss Master of Engineering (M.Eng.).

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel der Ingenieurstudiengänge am Fachbereich Maschinenwesen ist die Heranbildung von Führungskräften für technische und technikahe wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des ingenieurwissenschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Probleme im Umfeld technischer Unternehmensbereiche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Master-Grad ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

Das Studium zum Erwerb des Master-Grades bietet eine erweiterte Bildung. Es qualifiziert mit stärker anwendungsorientiertem Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme höherer Führungsaufgaben, indem die:

- mathematisch-naturwissenschaftliche Basis weiter fundiert und durch hierauf bezogene anwendungsbezogene Fächer reflektiert wird,
- ingenieurwissenschaftliche Anwendungen erweitert und spezialisiert werden,
- allgemeinwissenschaftliche Bildung vertieft wird.

(2) Die Übernahme von Leitungsaufgaben durch Ingenieurinnen und Ingenieure erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das anwendungsorientierte Studium zum Master zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Inhalte und der zweckmäßige Aufbau ergeben sich für das Studium zum Master of Engineering aus der Anlage zu dieser Studienordnung.

(2) Für Studierende, die Teile ihres Studiums im Ausland im Rahmen von Hochschulkooperationen, Austauschprogrammen oder sonstigen Programmen zur Förderung der studentischen Mobilität absolvieren, können durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten von der Anlage abweichende Studienpläne in einem „learning agreement“ individuell festgelegt werden. Die CP-Summe ist einzuhalten.

§ 4 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
b) Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache und Übungsanteilen
c) Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
d) Laborübung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in praktischer Anwendung an Geräten, Anlagen und experimentellen Einrichtungen
e) Projekt:	Bearbeitung maschinenbaulicher Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
f) Berufspraktischer Studienteil:	Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb oder Bearbeitung einer betrieblichen Aufgabenstellung in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer
g) Exkursion:	Studienfahrt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis
h) Seminar	Bearbeitung von Spezialgebieten anhand von Referaten der Teilnehmer mit Diskussion
k) sonstige Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung in anderer als in a)-h) festgelegter, dem Lehrgegenstand adäquater Form, insbesondere auch netzgestützte Lehrformen.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind in der Anlage festgelegt.

§ 5 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede oder jeder Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Übungen und Laboren soll für jeden Studierenden ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr Studierende als Plätze vorhanden sind und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, werden die vorhandenen Studienplätze so zugeteilt, dass, abgesehen von Wiederholern, Studierende höherer Semester bei der Vergabe bevorzugt werden. Sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(5) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht zum erforderlichen Lehrangebot gehören, kann der Konvent eine Mindest-Teilnehmerzahl festlegen.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Laborübungen, Projekten und Übungen in namentlich festgelegten Gruppen.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2011, S. 75
Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 das Master-Studium Schiffbau und maritime Technik am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Maschinenwesen
Kiel, den 3. Mai 2011

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Geisler
Der Dekan

Anlage: Master-Studiengang Schiffbau und Maritime Technik - Inhalt und Aufbau

2.5 CP / 2 SWS 30 h Workload / CP		1	2	3	4	Summe	Notengewicht / ECTS
		SWS	SWS	SWS	SWS	SWS	
1	Mathemat., Nat., Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen						15 CP
1.1	Höhere Mathematik I	4				4	5 CP
1.2	Höhere Mathematik II		2			2	2.5 CP
1.3	Theoretische Stroemungslehre	2				2	2.5 CP
1.4	Informatik II	4				4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	10	2	0	0	12	15 CP
2	Fachübergreifende Module						10 CP
2.1	Betriebswirtschaft / Controlling	4				4	5 CP
2.2	Organisation komplexer Systeme	4				4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	8	0	0	0	8	10 CP
3	Strukturmechanik						35 CP
3.1	Kontinuumsmechanik	4				4	5 CP
3.2	Konstruieren mit Faserverbundwerkstoffen		4			4	5 CP
3.3	Betriebsfestigkeit			4		4	5 CP
3.4	Schwingungen II	4				4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	8	4	4	0	16	20 CP
4	Numerische Mechanik						
4.1	Num. Methoden (FEM)	4				4	5 CP
4.2	Num. Methoden (FEM Anwendungen)		4			4	5 CP
4.3	Num Methoden (CFD)		4			4	5 CP
4.4	Programing of Numerical Methods		4			4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	4	12	0	0	16	20 CP
5	Weiterführende Kapitel der Schiffstechnik						20 CP
5.1	Spezielle Kapitel der Schiffsfestigkeit			4		4	5 CP
5.2	Spezielle Kapitel der Schiffskonstruktion		4			4	5 CP
5.2	Schiffsdynamik		4			4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	0	8	4	0	12	15 CP
6	Yachten / Spezielschiffbau						
6.1	Strömungsmechanik der Segelyachten		4			4	5 CP
6.2	Das Rigg der Segelyachten			4		4	5 CP
6.3	Spezielschiffe			4		4	5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	0	4	8	0	12	15 CP
7	Projekt und Thesis						40 CP
7.1	Studienarbeit			8		8	10 CP
7.2	Master Thesis				22	22	27.5 CP
7.3	Vortrag und Kolloquium zur Thesis				2	2	2.5 CP
	Lehrangebot SWS / SWS_{Gesamt} / CP	0	0	8	24	32	40 CP
	Von Studierenden belegbare SWS / CPs:	30	30	24	24	108	135 CP
	Von Studierenden zu belegenden SWS / CPs:	24	24	24	24	96	120 CP